

BEITRAGSORDNUNG DES TKC WRIEZEN E.V.

BESCHLUSS DER 17. ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 17.01.2025
GÜLTIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE AB DEM 01.01.2025

§ 1 ALLGEMEINES

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des § 6 der Satzung des TKC Wriezen e.V., eingetragen im Vereinsregister Frankfurt (Oder), die spezifischen Belange über die Pflichten der Mitglieder bei der Beitragszahlung und -abwicklung.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR

Jedes Mitglied des Vereins zahlt, nach Bestätigung des Aufnahmeantrages, eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00.

§ 3 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Altersklassen gestaffelt und betragen jährlich:

Kinder/ Schüler/ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 EUR
Erwachsene ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	96,00 EUR
Erwachsene 18 - 59 Jahre	120,00 EUR

Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren oder durch Rechnungslegung. Sollte das Konto des Zahlungspflichtigen zum Zeitpunkt des Einzuges nicht die erforderliche Deckung aufweisen, so hat er binnen eines Monats den ausstehenden Betrag inklusive der Rückbuchungsgebühr auf das Konto des TKC Wriezen e. V. einzuzahlen.

Ehrenmitglieder und „ruhende“ Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben entsprechend § 5 der Satzung eine schriftliche Erklärung an einen vertretungsberechtigten Vorstand einzureichen. Ein Austritt ist nur zum Quartalsende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, möglich.

Beitragsforderungen bleiben in jedem Fall auch nach Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5 SONSTIGES

Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Beitragsordnung ist allen Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben.

Bei Neuaufnahmen ist diese Beitragsordnung zusammen mit der Satzung des TKC Wriezen e. V. durch denjenigen bekannt zu geben, der den Aufnahmeantrag entgegennimmt.

Änderungen der Bankverbindung und der Wohnanschrift eines Mitglieds sind dem Vorstand, zur Vermeidung von unnötigen Kosten, sofort mitzuteilen.

1. Vorsitzender